



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 14.03.2018 Seite 2ff
- Grün- und Umweltamt: Baumfällungen Seite 6f
- Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich südlich der Ludwigstraße (A 273 S) Seite 8ff
- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre "Milchpfad (O 70)" Seite 11f
- Erhaltungssatzung für den Ortskern von Mainz-Finthen (F 92 S) Seite 12f
- Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Friedrich-Ebert-Siedlung in Mainz – Oberstadt (O 71 S) Seite 14ff
- Antrag zur Aufstellung eines Verkaufsstandes saisonaler Prokulte Seite 17
- Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz (BBS I) Seite 17

Gremien

- Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld Seite 17

Stellenausschreibungen

- Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Bauingenieur/-in, Architekt/-in Seite 18
- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Sachbearbeitung Haushaltsangelegenheiten Seite 18f
- Verkehrsüberwachungsamt: Bildsachbearbeitung Seite 19
- Bürgeramt: Sachbearbeitung Ausländer-Angelegenheiten Seite 19f
- Bürgeramt: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit für Ausländerangelegenheiten Seite 20

- Bürgeramt: Sachbearbeitung Ausländerangelegenheiten Seite 20f
- Bürgeramt: Sachbearbeitung Ausländerangelegenheiten Seite 21f
- Bürgeramt: Grundsatzsachbearbeitung Seite 22
- Feuerwehr: Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerwehr als Brandoberinspektor/-in Seite 22f
- Feuerwehr: Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerwehr als Brandmeister/-in Seite 23
- Schulamt: Sachgebietsleitung Schulamt Seite 23f
- Amt für soziale Leistungen: Infostelle des Amtes für soziale Leistungen Seite 24
- Amt für Jugend und Familie: Schulsozialarbeiter/-in an Grundschulen Seite 24f
- Amt für Jugend und Familie: Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in Seite 25
- Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung Aufnahmebereich Kita Seite 25f
- Kindertagesstätte Provisorium Windmühlenstraße: Stellvertretende Leitung Interims-Kita Windmühlenstraße Seite 26f
- Kindertagesstätte Am Zollhafen: Stellvertretende Leitung Kindertagesstätte Am Zollhafen Seite 27
- Bauamt: Amtscontroller/-in Bauamt Seite 27f
- Stadtplanungsamt: Abteilungsleitung Seite 28f
- Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung Grünunterhaltung und Baumpflege Seite 29
- Entsorgungsbetrieb: Sachgebietsleitung Verwaltungs- und Verdingungsangelegenheiten Seite 29f
- Entsorgungsbetrieb: Sachbearbeitung Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit Seite 30
- Jobcenter: Fachassistentenz Leistungsgewährung SGB II Seite 30f

Impressum

Seite 31



Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 14.03.2018

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), am 14.03.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Verfügung vom 30.05.2018 genehmigt wurde:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2017/2018 werden für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	659.479.213	3.402.432	662.881.645
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>699.670.209</u>	<u>7.275.045</u>	<u>706.945.254</u>
das Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	40.190.996	3.872.613	44.063.609
2. im Finanzhaushalt			
die ordentlichen Einzahlungen	641.627.799	3.375.000	645.002.799
die ordentlichen Auszahlungen	<u>661.323.655</u>	<u>7.182.882</u>	<u>668.506.537</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	19.695.856	3.807.882	23.503.738
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.879.198	0	26.879.198
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>62.611.071</u>	<u>10.032.280</u>	<u>72.643.351</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.731.873	10.032.280	45.764.153
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	82.927.729	13.840.162	96.767.891
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>27.500.000</u>	<u>0</u>	<u>27.500.000</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	55.427.729	13.840.162	69.267.891

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0	Euro auf	0	Euro
verzinsten Kredite von bisher	35.731.873	Euro auf	45.764.153	Euro
zusammen von bisher	35.731.873	Euro auf	45.764.153	Euro



§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt von bisher 20.863.000 Euro auf 27.863.000 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich für das Haushaltsjahr 2018 von bisher 13.429.000 Euro auf 18.629.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
a) Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	150.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	5.150.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2016 betrug 876.201.603 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

zum 31.12.2017 = 841.755.969 Euro und

zum 31.12.2018 = 797.692.360 Euro.



§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

§ 11 Beiträge zur Weinbergshut

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Laubenheim erfolgt die Umlage mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge und bleibt somit unverändert.

Mainz, den 02.07.2018
Stadtverwaltung Mainz
gez. Günter Beck
Bürgermeister

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2018 sind mit Einschränkungen erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

“2. Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2018 von bisher 35.731.873 € um 10.032.280 € erhöht auf nunmehr 45.764.153 € neu festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** mit einem Teilbetrag in Höhe von (unverändert) 25 Mio. € genehmigt.

In Höhe von 20.764.153 € wird die von Ihnen für das Haushaltsjahr 2018 beantragte Investitionskreditgenehmigung hiermit vorläufig versagt.

3. Gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017/2018 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2018 von bisher 20.863.000 € um 7 Mio. € erhöht auf nunmehr 27.863.000 € neu festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** genehmigt, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2019 Investitionskredite bis zu 18.629.000 € aufgenommen werden müssen.

4. Die unter den vorstehenden Nr. 2 und 3 erteilten Genehmigungen ergehen unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

5. Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, auch wenn es für deren Finanzierung keiner Investitionskreditaufnahme bedarf, dürfen von der Stadt Mainz und deren Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.



6. Im Übrigen gelten die zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 aufsichtsbehördlich bereits getroffenen Entscheidungen und Ausführungen, soweit durch diese Haushaltsverfügung nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, uneingeschränkt fort.“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2018 liegen zur Einsichtnahme von Montag, 09. Juli 2018 bis Donnerstag, 12. Juli 2018 und von Montag, 16. Juli 2018 bis Mittwoch, 18. Juli 2018 jeweils von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 469, öffentlich aus.

Mainz, den 02.07.2018
Stadtverwaltung Mainz
gez. Günter Beck
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mainz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Grün- und Umweltamt

Baumfällungen

Stand: 03.07.2018

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Mainz-Gonsenheim	Kita Schulstraße 7	1 x Platane Nr. 4	Morschung
	Gartenanlage Hartmühlenweg	4 x Robinien, o. Nr.	abgestorben
Mainz-Bretzenheim	Kita Südring 29	1 x Eschenahorn, Nr. 8	Pilzbefall
	Jakob-Leischner-Straße	1 x Spitzahorn, Nr. 6	abgestorben
	Jakob-Leischner-Straße	1 x Spitzahorn, Nr. 9	abgestorben
Mainz-Neustadt	Frauenlobstraße	1 x Birke, Nr. 59	teiltrocken
	Hattenbergstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 3	abgestorben
	Hattenbergstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 5	abgestorben
	Kurfürstenstraße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 54	Stammfäule
	Kurfürstenstraße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 58	teiltrocken
	Mainstraße	1 x Robinie, Nr. 10	Stammfußschaden
	Nackstraße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 40	Bruchgefahr
	Wallastraße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 2	abgestorben
	Leibnizstraße	1 x Robinie, Nr. 76	Stammfußfäule
	Lessingplatz	1 x Robinie, Nr. 9	teiltrocken
	Josefsstraße	1 x Spitzahorn, Nr. 43	Stammriss
	Mainstraße	1 x Robinie, Nr. 10	Stammfußschaden
	Nackstraße	1 s Schwedische Mehlbeere, Nr. 40	Bruchgefahr
	Raimundstraße	1 x Robinie, Nr. 19	Stammfußfäule
Mainz-Lerchenberg	Rubensallee	1 x Sandbirke, Nr. 45	abgestorben
	Oberhalb Wasserwerk	mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben
	Rilkeallee, hinter Haus-Nr. 109	1 x Kiefer, o. Nr.	abgestorben
Mainz-Ebersheim	An der Wiese	1 x Ulmus, Nr. 12	abgestorben
	L413	1 x Bergahorn, Nr. 53/H	abgestorben
Mainz-Mombach	Grünanlage Pestalozziplatz	1 x Acer, Nr. 13	Mauerschäden
Mainz-Finthen	Katzenberg	1 x Robinie, Nr. 22	Bruchgefahr
	Katzenberg	1 x Robinie, Nr. 27	Bruchgefahr
	Katzenberg	1 x Robinie, Nr. 44	Bruchgefahr



Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
	Waldthausenstraße	1 x Amelanchier, Nr. 85	abgestorben
	Waldthausenstraße	1 x Ulme, Nr. 106/A	abgestorben
	Waldthausenstraße	1 x Ulme, Nr. 106/B	abgestorben
Mainz-Oberstadt	Am Rodelberg	1 x Vogelkirsche, Nr. 4	abgestorben
	Zahlbacher Steig	mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben
Hartenberg / Münchfeld	Hegelstraße	1 x Bergahorn, Nr. 3	abgängig
	Paul-Denis-Straße	1 x Robinie, Nr. 4	abgängig
	Paul-Denis-Straße	2 x Ulmen, o. Nr.	abgestorben
	Paul-Denis-Straße	1 x Ulme, Nr. 5	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	1 x Spitzahorn, Nr. 10	Stockfäule
	Rektor-Plum-Weg	1 x Prunus, Nr. 12	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	1 x Prunus, Nr. 13	Stammfäule
	Rektor-Plum-Weg	1 x Sandbirke, Nr. 14	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	1 x Sandbirke, Nr. 15	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	1 x Prunus, Nr. 25	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	1 x Prunus, Nr. 45	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	1 x Prunus, Nr. 49	Stockfäule
	Rektor-Plum-Weg	1 x Götterbaum, Nr. 69	abgestorben
	Rektor-Plum-Weg	1 x Fichte, Nr. 71	abgestorben
Mainz-Altstadt	Albinstraße	1 x Schwedische Mehlbeere, Nr. 4	Stammfußfäule
	Albinstraße	1 x Mehlbeere, Nr. 11	teiltrocken
	Liebfrauenplatz	1 x Prunus, Nr. 18	abgestorben
	Neubrunnenstraße	1 x Kugelrobinie, Nr. 18	abgestorben
	Neubrunnenstraße	1 x Kugelrobinie, Nr. 19	Fäule
	Schöffnerstraße	1 x Kugelrobinie, Nr. 7	Fäule Kronenansatz
	Neutorstraße	1 x Robinie, Nr. 20	teiltrocken



Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich südlich der Ludwigstraße (A 273 S)

Präambel

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt hinsichtlich seiner räumlichen Lage innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen Platz ein. Er schließt die bestehende und satzungsfreie / unregelte Lücke zwischen den angrenzenden Werbeanlagensatzungen „Nördlich der Ludwigstraße“ in der nördlichen Altstadt und der „A 12 S“ in der südlichen Altstadt.

Aufgrund der anstehenden Umgestaltungen der Südseite der Ludwigstraße (Karstadt, ECE) ist es gerade für diesen Bereich der Innenstadt besonders wichtig, die Zulässigkeit von Werbeanlagen klar und eindeutig zu regeln, um eine negative Beeinträchtigung der Stadtgestalt zu vermeiden.

Sinn und Zweck der Satzung ist es, die Anstrengungen der Stadt Mainz zu Gunsten einer attraktiveren Innenstadt durch gestalterische Maßnahmen auch auf privater Seite zu unterstützen.

Mit dieser Satzung werden somit besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.

Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt durch:

Beginn Ecke Schillerplatz / Ludwigsstraße, entlang der südlichen Straßenbegrenzung der Ludwigsstraße bis zur Ecke der Liegenschaft Gutenbergplatz 2, entlang der östlichen Außenfassade bis zur nördlichen Begrenzung Flurstück 14/4, Flur 6, Liegenschaft Gutenbergplatz 6, weiter entlang der nördlichen Außenfassade der Liegenschaften Gutenbergplatz 6, 8, 12, 14 bis zur Ecke der Liegenschaft Gutenbergplatz 18, entlang der westlichen und nördlichen Außenfassade der Liegenschaft 18 bis zur Ecke Schöffnerstraße, entlang der westlichen Straßenbegrenzung der Schöffnerstraße bis zur Ecke Johannisstraße, entlang der nördlichen Straßenbegrenzung der Johannisstraße bis zum Bischofsplatz / Ecke Liegenschaft Heiliggrabgasse 8, den Bischofsplatz querend bis zur Ecke Liegenschaft Eppichmauergasse 8 / Liegenschaft Weihergartenstraße 13, entlang der südlichen Straßenbegrenzung der Eppichmauergasse bis zur Liegenschaft Eppichmauergasse 4, die Eppichmauergasse querend bis zu Liegenschaft Ballplatz 6, entlang der an den Ballplatz angrenzenden Außenfassaden der Liegenschaften Ballplatz 2a, 2 und Weißliliengasse 31 bis zur Außenfassade Ballplatz 3, entlang der Außenfassaden der Liegenschaften Ballplatz 5, 5a, 7, bis zur Ecke Osteinerhof / Schillerplatz, die Straße querend bis zur Ecke und Beginn der Ludwigstraße.

Eine Überschneidung der angrenzenden Satzungen in der südlichen Altstadt ist nicht gegeben. Die neue Satzung grenzt mit ihrem Geltungsbereich an die der bereits bestehenden Satzungen der südlichen Altstadt an.

Für Wände und Fassaden, die auf der Grenze des Geltungsbereiches errichtet sind, aber auf einem Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches stehen, gilt diese Satzung gleichermaßen.

- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt und der Satzung beigelegt. Die Karte und die Gestaltungssatzung liegen im 60-Bauamt zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3 Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Gleiches gilt für Firmenbezeichnungen, Klebefolien und Plakate auf oder hinter Fensterscheiben.



§ 4 Genehmigungspflicht

Zum Errichten, Anbringen, Aufstellen oder Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 3 ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 5 Nicht genehmigungspflichtig

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

- a) Die Werbung an den zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen;
- b) Die wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind;
- c) Schilder bis zu 0,15 m², die Inhaber und Art des Betriebes am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen;

§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftsbetrieb sind insgesamt zwei Werbeanlagen (einschließlich Firmenbezeichnungen) an Wand- bzw. Fensterflächen oder als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere Geschäftsbetriebe in einem Gebäude sind pro Geschäftsbetrieb zwei Werbeanlagen zulässig. Zwischen zwei Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m² nicht überschreiten.

Die Abstände zwischen zwei Werbeanlagen sind über die kürzeste gedachte Verbindungslinie zwischen den nächstgelegenen Außenkanten der betroffenen Werbeanlagen zu berechnen. Wird eine Werbeanlage nicht durch klare Außenkanten definiert, ist ein fiktives Rechteck, welches die Werbeanlage umgrenzt, als maßgebende Außenkante heranzuziehen. Diese Berechnungsmethode gilt ebenfalls für Abstände zwischen Werbeanlagen und Auslegern sowie für die Abstände zwischen Auslegern.

Soweit es die Größe der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade des Geschäftsbetriebes zulässt, können ausnahmsweise mehr als zwei Werbeanlagen je Geschäftsbetrieb zugelassen werden, wenn zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 2,50 m gewahrt ist. Für Ausleger gilt abweichend hiervon Abs. 3 dieser Vorschrift.

Wird die Werbeanlage in Einzelbuchstaben ausgeführt und ist ihre Gestaltung und Größe den Gebäudeproportionen untergeordnet, kann ausnahmsweise von der maximalen Größenordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für die Werbeanlagen von Unternehmen mit anerkanntem Wiedererkennungswert (Corporate Identity).

Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden/ Geschäftsbetriebe dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden und müssen

grundsätzlich zur Nachbargrenze jeweils einen Abstand von 1,50 m einhalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die dem öffentlichen Raum zugewandte Fassade des Geschäftsbetriebes in ihrer Breite weniger als 5,00 m misst.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Absatzes können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4 mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

- (2) Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechteckes, welches die Werbeanlage umschreibt.
- (3) Ausleger dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Bauflucht ragen und müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3,0 m einhalten. Dies gilt auch zu den Auslegern auf Nachbargrundstücken. Der Abstand von Auslegern zu sonstigen Werbeanlagen beträgt mindestens 2,5 m.
- (4) Freiliegende Leuchtstoffröhren dürfen nur in weißen oder gelblichen Tönen leuchten.
- (5) Das Material und die Farben der Werbeanlagen und deren Abdeckungen dürfen weder störend noch aufdringlich auf die Umgebung wirken.
- (6) Anlagen der Außenwerbung insbesondere auch der Lichtwerbung sind entsprechend § 6 Abs. 5 so zu gestalten, dass sie sich auch bei Tage in das Straßenbild einfügen.
- (7) Technische Einrichtungen (z.B. Kabelzuführungen, Halterungen usw.) sind unsichtbar zu verlegen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.
- (8) Dreidimensionale Darstellungen dürfen einen Kubus von 1,0 m³ nicht überschreiten.
- (9) Im Einzelfall dürfen die (1) und (3) festgesetzten Abstände zwischen einzelnen Werbeanlagen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn aufgrund der Breite der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade die Einhaltung der festgesetzten Abstände nicht möglich ist.

§ 7 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne des § 3 dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4-mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.



- (2) Bewegliche (laufende) Werbungen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind unzulässig:
- an Ruhebänken und Papierkörben
 - an Balkonen und Fensterläden

Ferner ist es unzulässig, Einfriedungen und Stützmauern mit Werbeplakaten und Vergleichbarem zu bekleben, mit Werbetafeln zu behängen, zu bemalen und zu beschriften.

- (4) Großwerbetafeln und Werbesäulen sind nicht zulässig. Ausnahmen können, wenn derartige Werbeträger ausschließlich der Ankündigung kultureller Veranstaltungen und amtlicher Bekanntmachungen dienen, zugelassen werden.
- (5) Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese Anlagen nur zu besonderen Anlässen und für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen angebracht werden.

§ 8 Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben

Das Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben, sowohl von außen als auch von innen, ist nur unter den in § 6 Abs. 1 und 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Das gilt auch, wenn mit dem Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufenstern keine Werbung verbunden ist.

§ 9 Schaukästen

- Schaukästen müssen sich dem Gebäude anpassen und dürfen tragende oder gestalterische Baugliederungen nicht verdecken.
- Hinsichtlich der Farbgebung, Größe und Form der Schaukästen gelten die in § 6 an Werbeanlagen gestellten Anforderungen.
- Die Ausladung vor der Bauflucht darf nicht mehr als 0,15 m betragen.

§ 10 Warenautomaten

- Warenautomaten dürfen die Bauflucht nicht mehr als 0,15 m überragen.
- Die Farbe der Warenautomaten ist der jeweiligen Umgebung anzupassen. Die in § 6 Abs. 5 gestellten Anforderungen an Werbeanlagen gelten entsprechend.
- An Einzeldenkmälern, Zäunen, Pfeilern und Türen dürfen Warenautomaten nicht angebracht werden.

- (4) Freistehende Warenautomaten dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können erteilt werden, wenn diese Warenautomaten in tief liegenden Haus- oder Geschäftseingängen aufgestellt werden und das ästhetische Gesamtbild des Gebäudes nicht stören.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 69 LBauO, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage oder einen Warenautomat ohne erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert oder verändert oder einem Verbot nach §§ 7 oder 8 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 89 LBauO bleibt im Übrigen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 23.06.2018

Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling

Oberbürgermeister“

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt, die der Satzung beigelegt ist. Die Gestaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 06.07.2018
Stadtverwaltung
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 27.09.2017 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2018 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung O 70-VS

beschlossen.

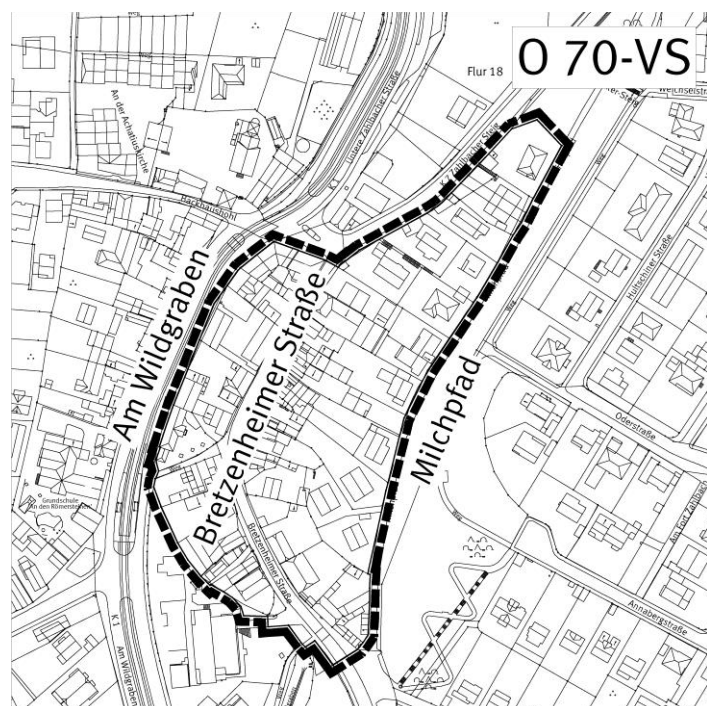
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 70-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Milchpfad (O 70)" identisch. Er liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 18 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die südliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Zahlbacher Steig" und durch die südliche Grenze des Flurstückes 162, Flur 18, Gemarkung Mainz,
- im Osten durch die westliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Milchpfad",
- im Süden durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 178 und 180, durch die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes 182, und davon ausgehend durch eine verlängerte Linie in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße "Am Milchpfad" in die Straße "Bretzenheimer Straße" sowie
- im Westen durch die östliche Fahrbahnbegrenzung der Straße "Am Wildgraben".



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung O 70-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1 :500, der Bestandteil der Satzung ist.



Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 06.07.2018
 Stadtverwaltung
 Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Erhaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Erhaltungssatzung für den Ortskern von Mainz-Finthen (F 92 S)

Präambel

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung / Erhaltungsziele

- (1) Ziel und Zweck der Satzung ist es, das städtebauliche Erscheinungsbild des Ortskernbereiches von Mainz-Finthen mit seiner prägenden Gebäude- und Siedlungsstruktur zu erhalten und unter Beachtung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen nachhaltig zu entwickeln und um zukünftige Veränderungen besser steuern zu können.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die jeweilige städtebauliche Eigenart der Siedlungen aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt erhalten werden (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:
 - im Norden, durch die Grundstücke Kirchgasse 22 – 64 (nur gerade Hausnummern), Kirchgasse 1 – 7 (nur ungerade Hausnummern), Borngasse 2-66 (nur gerade Hausnummern), Borngasse 1 – 47 (nur ungerade Hausnummern), Poststraße 1-113 (nur ungerade Hausnummern) und Poststraße 2 – 186 (nur gerade Hausnummern), Waldhausenstraße 1 – 25 (nur ungerade Hausnummern), Waldhausenstraße 4 – 24 (nur gerade Hausnummern), Mühltalstraße 2 – 60 (nur gerade Hausnummern), Mühltalstraße 1 – 47 (nur ungerade Hausnummern), Wilhelm-Busch-Straße 2 – 34 (nur gerade Hausnummern), Wilhelm-Busch-Straße 1 – 31 (nur ungerade Hausnummern);
 - im Osten, durch die Grundstücke Prunkgasse 1 – 27 (nur ungerade Hausnummern) Prunkgasse 2 – 88 (nur gerade Hausnummern), Poststraße 78 – 108 (nur gerade Hausnummern), Jungenfeldstraße 2 – 8 (nur gerade Hausnummern), Am Obstmarkt 35 – 39 (nur ungerade Hausnummern), Am Obstmarkt 2 – 48 (nur gerade Hausnummern), Am Obstmarkt 1 - 53 (nur ungerade Hausnummern) und Flugplatzstraße 1;
 - im Süden, durch die Grundstücke Kurmainzstraße 2 - 48 (nur gerade Hausnummern), Kurmainzstraße 1 – 39 (nur ungerade Hausnummern), Flugplatzstraße 2 – 24 (nur gerade Hausnummern) und Flugplatzstraße 1 – 25 (nur ungerade Hausnummern);



im Westen, durch die Grundstücke Lambertstraße 32 – 42 (nur gerade Hausnummern), Kronenstraße 3 + 6, Am Reitplatz 12, Am Reitplatz 1 – 9 (nur ungerade Hausnummern), Gensfleischstraße 12, Layenhofstraße 33 + 35, Layenhofstraße 10 – 18 (gerade Hausnummern), Uhlerbornstraße 12 + 13, Steubenstraße 2 – 38 (nur gerade Hausnummern), Steubenstraße 1 – 37 (nur ungerade Hausnummern), Agnes-Miegel-Straße 2 – 8 (nur gerade Hausnummern) und Agnes-Miegel-Straße (nur ungerade Hausnummern 1 – 7).

- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1.500 dargestellt und der Satzung beigelegt. Die Karte liegt im 60-Bauamt der Stadt Mainz zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Abbruch, Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen, Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Wiederaufbauten und Neubauten.
- (2) Bau- und Kulturdenkmäler bedürfen bei Veränderungen ergänzend zu den Regelungen der Erhaltungssatzung grundsätzlich der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Denkmalschutzrechtliche Belange genießen Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Maßnahmen und bauliche Anlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung sowie die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB). Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage und die Nutzungsart nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 5 Allgemeine Erhaltungsanforderungen

- (1) Alle baulichen Anlagen und Werbeanlagen müssen sich in die städtebauliche Struktur der Umgebung einordnen. Das gilt besonders für:
- Die durch Einzelgebäude oder Gebäudegruppen gebildeten Baufluchten,
 - die Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum, einschließlich der den jeweiligen öffentlichen Straßenraum prägenden Dachformen,
 - den Umriss der Gebäude, deren Maßverhältnisse und die Massen- und Größenverhältnisse zwischen benachbarten Gebäuden,
 - die Anpassung an die teilweise Geschlossenheit des Straßenbildes,
 - die Bauweise der Gebäude bzw. Gebäudegruppen.
- (2) Baukörper und die Bebauung des einzelnen Grundstücks müssen sich in den städtebaulichen Charakter des jeweiligen Teilbereiches einfügen:
- Bei Umbauten sind die alten Grundstücks- und Gebäudebreiten sowie Baufluchten beizubehalten bzw. wiederherzustellen.
 - Eine vorhandene Schiefwinkligkeit ist beizubehalten, um bei einem Neubau bisher nicht vorhandene Vor- und Rücksprünge zur Nachbarfassade zu vermeiden.
 - Bei Neubauten sind die Trauf- und Firsthöhen den Nachbargebäuden anzupassen. Es können größere oder geringere Traufhöhen gefordert werden, wenn die Stadtgestalt dies erfordert oder die alte Traufhöhe im Gesamtgefüge als Störung anzusehen war.
 - Private Hofflächen, die von der Straße aus zugänglich sind, sollten durch zum Straßenraum hin geschlossen wirkende Anlagen (Tore etc.) abgegrenzt werden.
 - abschnittsweise sind die ausgeprägten Straßenrandbebauungen oder die signifikanten Vorgärten beizubehalten.
- (3) Werden bei Neubauten oder Umbauten Grundstücke zusammengelegt, sind die Fassaden in der Breite der alten Grundstücke durch gestalterische Maßnahmen derart zu gliedern, dass nicht der Eindruck von einheitlichen und durchlaufenden Fassaden entsteht.



§ 6 Verhalten zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

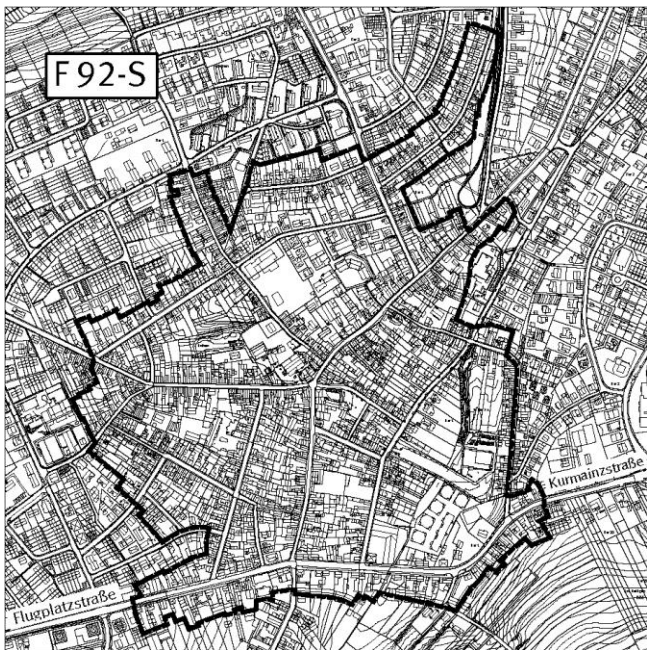
§ 89 LBauO und von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 23.06.2018
 Stadtverwaltung Mainz
 Michael Ebling
 Oberbürgermeister“

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1.500 dargestellt, die der Satzung beigelegt ist. Die Erhaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im

Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 06.07.2018
 Stadtverwaltung
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Friedrich-Ebert-Siedlung in Mainz – Oberstadt (O 71 S)

Präambel

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634) und des § 88 Abs. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:



I. Geltungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird im Norden begrenzt durch die Straße „An der Goldgrube“ (teilweise), im Osten durch die Straße „Ebersheimer Weg“ bis zur Einmündung „Kreuzschanze“, dann weiter durch die Straße „Kreuzschanze“ bis zur östlichen Parzellengrenze des Flurstücks 231, dann weiter durch die südlichen Parzellengrenzen der Flurstücke 231 bis 241, alle Flur 21, Gemarkung Mainz, dann weiter durch die östlichen Parzellengrenzen der Flurstücke 245/1, 246 bis einschließlich 256 und 259, alle Flur 21, Gemarkung Mainz, im Süden durch die Straße „Martin-Luther-Straße“ (teilweise) und im Westen durch die Straße „Adelungstraße“ (teilweise).

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung und liegt im 60-Bauamt der Stadt Mainz zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Abbruch, Umbauten, Erweiterungen, Instandsetzungen, Modernisierungen, Nutzungsänderungen, Wiederaufbauten sowie Neubauten.

Die Satzung ist anzuwenden bei der Neuanlage, Um- und Neugestaltung von Vorgärten und Einfriedungen.

- (2) Bau- und Kulturdenkmäler bedürfen bei Veränderungen ergänzend zu den Regelungen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung grundsätzlich der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Denkmalschutzrechtliche Belange genießen Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Bauliche Anlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandschutz.

II. Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB)

§ 3 Erhaltungsziel

Ziel und Zweck der Satzung ist es, im Sinne des § 172 Abs. 1, Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart der Friedrich-Ebert-Siedlung aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt zu erhalten.

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind die noch vorhandenen und die Eigenart des Gebietes prägenden Vorgartenbereiche zu erhalten. Die betroffenen Vorgartenbereiche sind in der Karte – die Bestandteil der Satzung ist – im Maßstab 1:1000 dargestellt.

§ 4 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 BauGB einer Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage und die Nutzungsart nicht verändern.
- (2) Unabhängig von den Vorschriften dieser Satzung in §§ 6 ff bedarf die im Regelfall (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 LBauO) genehmigungsfreie Änderung der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung sowie durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Bekleidungen und Verblendungen von Wänden im Geltungsbereich dieser Satzung ebenfalls der Baugenehmigung.
- (3) Versagungsgründe
Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

III. Gestaltungssatzung (§ 88 Abs. 1 LBauO)

§ 5 Gestaltungsziel

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sollen gemäß § 88 Abs. 1 LBauO besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen und Vorgärten gestellt werden, um die Gestaltung der Gebäude und zukünftige Veränderungen besser steuern zu können.

§ 6 Dächer

- (1) Dachform und Firstrichtung der Dächer vorhandener Gebäude sind beizubehalten. Bei Gebäuden, die auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung unbebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen errichtet werden, muss die Firstrichtung der im Straßenbild vorherrschenden Firstrichtung folgen.

- (2) Bei Neu- oder Umbauten sind symmetrische Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 45° und 55° zu errichten.
- (3) Für die Dacheindeckung sind ortstypische Materialien wie unglasierte Ziegel, Schiefer und Biberschwänze in Ziegelfarbe (mattfarbene, rot bis braun bzw. anthrazit) zu verwenden. Glänzende Materialien sind unzulässig. Die Materialien Aluminium-, Kupfer-, Zinkblech u. ä. sind nur für untergeordnete Dachaufbauten bzw. Dachteile zulässig und müssen den o. a. Vorgaben zu Farbe und Oberflächenbeschaffenheit entsprechen. Dachgauben sollen mit dem gleichen Material wie das übrige Dach eingedeckt werden. Zulässig sind Satteldachgauben und Schleppdachgauben.
- (4) Dachgauben sind hinsichtlich ihrer Form, Größe, Lage und Anzahl so auszubilden, dass die Dachgestalt nicht verunstaltet und die Proportionen des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden. Dachaufbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken und sollen nicht größer sein, als durch Höhe und Breite der Fenster bedingt.
- (5) Bei mehreren Gauben muss der Zwischenraum zwischen den Einzelgauben mindestens eine Gaubenbreite betragen. Die Gesamtbreite aller Gauben und Dachflächenfenster darf nicht mehr als die Hälfte der Trauflänge ausmachen. Die Breite von Zwerchgiebeln rechnet bei der Bemessung der zulässigen Gesamtbreite der Gauben als Gaubenbreite.
- (6) Die mehrreihige Anordnung von Dachgauben und Dachflächenfenstern und deren Kombination übereinander ist unzulässig.
- (7) Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen nur parallel zur Dachhaut angebracht werden und sowohl den First als auch den Ortgang nicht überragen.

§ 7 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen im Bereich der Vorgärten sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.
- (2) Die Einfriedungen sind in Form von Lebendhecken, Lebendhecken mit integriertem Maschendrahtzaun, Stabgitterzäunen auf einem Sockel oder als senkrechten Holzlatenzäunen zu errichten.

§ 8 Nutzung und Gestaltung der Vorgärten

- (1) Vorgärten sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten, zu unterhalten und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- (2) Die Abstellplätze für Mülltonnen und sonstige Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass die

Abfallbehälter vom öffentlichen Straßenraum her nicht sichtbar sind. Sie sind intensiv zu begrünen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

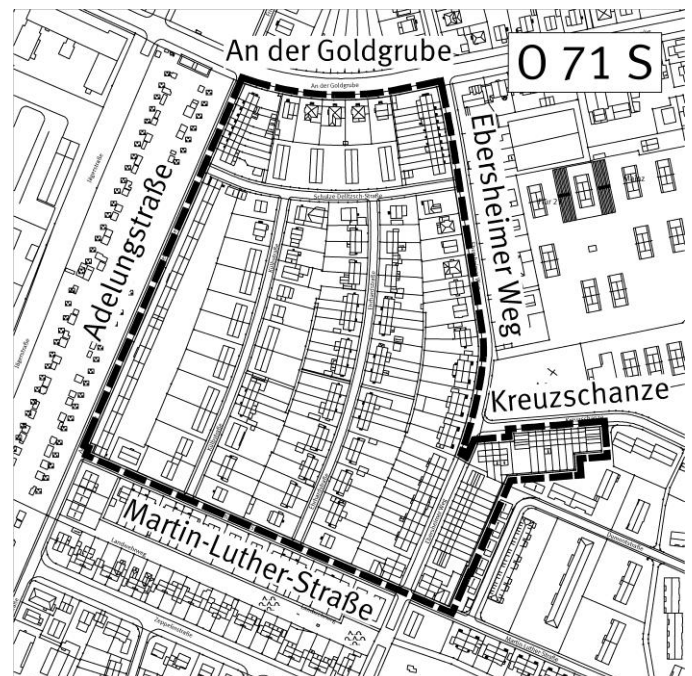
§ 89 LBauO und von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 23.06.2018
 Stadtverwaltung Mainz
 Michael Ebling
 Oberbürgermeister"

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.



Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt, die der Satzung beigelegt ist. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 06.07.2018
Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

Antrag zur Aufstellung eines Verkaufsstandes saisonaler Produkte

Die Aufstellung eines Verkaufsstandes **saisonaler Produkte (Erdbeeren, Kirschen, Spargel, Aprikosen)**, nach Punkt 4 d) der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz i.V.m. § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994, stellt eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar.

Um eine Erlaubnis erteilen zu können, wird ein entsprechender, schriftlicher Antrag – gerne per E-Mail benötigt. Richten Sie diesen bitte an das 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Frau Wahl und Herrn Holz (sondernutzung@stadt.mainz.de).

Die Anträge sind ab dem **10.10. bis zum 10.11. eines jeden Jahres** bei dem 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt einzureichen. Vorabreservierungen können aufgrund der Gleichbehandlung nicht erteilt werden. Nach genanntem Stichtag werden alle Anträge entsprechend geprüft. Sollte es

bei der Verteilung der Plätze gegebenenfalls zu Überschneidungen kommen, wird ein entsprechendes Losverfahren angewandt.

Wir bitten diesbezüglich um Ihr Verständnis.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mainz

Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz betreffend der Beschulung der berufsschulpflichtigen Auszubildenden und der Schüler/innen der Berufsfachschule I in der Fachrichtung „Holz und Zimmerer“ an der Berufsbildenden Schule Ingelheim

Die o. a. Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz vom 24.09.1987 bzw. 30.09.1987 wurde aufgrund der Verlagerung der Fachrichtung „Holz und Zimmerer“ von der Berufsbildenden Schule Ingelheim zu der Berufsbildenden Schule I Mainz bzw. der Berufsbildenden Schule Alzey einvernehmlich aufgehoben.

Die Aufhebung der vorgenannten Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 09.11.2017 bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mainz, 28.06.2018
Stadtverwaltung Mainz
Ulf Cöster
Amtsleiter

→ Gremien

Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014; hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld

- I. Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird Herr Peter Vreden (CDU) **zum 01.08.2018** als Nachfolger von Frau Miriam Sommer gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld berufen.

Mainz, 27.06.2018
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport**:

Bauingenieur/-in, Architekt/-in

Abteilung Gebäude-Contracting

Befristet bis 31.12.2025. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.

Kennziffer 20/09

Aufgaben u.a.:

- Begleitung der Sanierungsmaßnahmen des Rathauses innerhalb der Leistungsphasen 3-9 der HOAI
- Unterstützung der Projektsteuerung gemäß AHO sowie Wahrnehmen von Bauherrenaufgaben
- Gemeinsames Erarbeiten von Planungsleistungen mit dem Generalplaner und sonstigen Ingenieurbüros
- Vorbereiten, Abstimmen und Initiieren von vertieften Bauwerksuntersuchungen
- Mitwirkung bei kleineren Machbarkeitsstudien, Blocklayouts, Einrichtungsplanung, Kostenschätzungen
- Selbstständiges Abarbeiten von Projektaufgaben
- Unterstützung der Termin- und Kostenplanung
- Erstellen von Leistungsverzeichnissen und Einholen von Angeboten

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium zum/zur Hochbauingenieur/-in der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen oder Fachingenieur/-in HLS/E
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert
- Fundierte Erfahrungen in den Leistungsphasen 1-8 nach HOAI und Projektsteuerung
- Erfahrung in der Einbindung von technischen Ausbaugewerken im Projektablauf
- Kenntnisse in elektronischer Datenverarbeitung hinsichtlich CAD-Systeme
- Gute EDV-Kenntnisse
- Ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein
- Sicheres Auftreten im Rahmen von interdisziplinären Besprechungsrunden
- Gute kommunikative Fähigkeiten, Organisations- und Verhandlungsgeschick

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 20/09 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Standes-, Rechts- und Ordnungsamt**:

Sachbearbeitung Haushaltsangelegenheiten

Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Teilzeit mit 33 Wochenstunden

Kennziffer 30/04

Aufgaben u.a.:

- Haushaltssachbearbeitung
- Bearbeitung der Insolvenzanfragen der Stadtkasse
- Mitteilungen an das Gewerbezentralregister
- Materialbeschaffung und Materialverwaltung
- Mitwirkung bei Haushaltsangelegenheiten (u.a. Planung, Ausführung, Jahresabschluss)

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I
- SAP Kenntnisse und Kenntnisse in der elektronischen Rechnungsbearbeitung sind wünschenswert
- Kenntnisse im Haushaltsrecht sind wünschenswert
- MS-Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere MS-Excel und MS-Word
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung



**Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw.
Entgeltgruppe 9 a TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 30/04 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Entgeltgruppe 6 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 31/06 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser
Verkehrsüberwachungsamt:

Bildsachbearbeitung

Bußgeldstelle/Abschleppangelegenheiten
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 31/06

Aufgaben u.a.:

- Auswertung und Bearbeitung von Bildmaterial aus Geschwindigkeitsmessungen
- Ermittlungen mit Sachbearbeitung und Schriftverkehr
- Bearbeitung des Post Ein- und Ausganges
- Vertretung der Zahlstelle
- Schreibdienst

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit
- Sicheres und freundliches Auftreten im konfliktbelasteten Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:**

Sachbearbeitung Ausländerangelegenheiten

Abteilung Ausländerangelegenheiten
Befristet bis 31.12.2019. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 33/12

Aufgaben u.a.:

- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel inklusive der Überträge
- Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen zur Durchführung des Asylverfahrens
- Verlängerung von Duldungen
- Anträge auf Erteilung und Verlängerung von Arbeitslaubnissen
- Anträge auf Streichung der gesetzlichen Wohnsitznahmebeschränkung
- Beantwortung von Anträgen betreffend des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt
- Durchführung von Anhörungsverfahren
- Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I
- Hohes Maß an Konfliktfähigkeit und interkultureller Kompetenz
- Organisationsfähigkeit und fachliche Problemlösungskompetenz
- Überdurchschnittliches Engagement
- Sprachliche Gewandtheit in Wort und Schrift
- Freude am Umgang mit Menschen sowie ein vertieftes Interesse für die vielseitigen Belange der Ausländer/-innen in Deutschland



Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 8 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 33/12 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:**

Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit für Ausländerangelegenheiten

Abteilung Ausländerangelegenheiten
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 33/13

Aufgaben u.a.:

- Schreibarbeiten für die Abteilung Ausländerangelegenheiten
- Ausgabe des elektronischen Aufenthaltstitel inklusive Sicht- und Chip-Prüfung und Kontrolle der Lieferung durch die Bundesdruckerei in Berlin
- Ausgabe und Dokumentation sicherheitsrelevanter Dokumente zum Schutz gegen Unterschlagung und Missbrauch
- Büroorganisation für die Abteilungsleitung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement
- Mehrjährige Verwaltungs- oder Berufserfahrung ist wünschenswert
- Freundliches, sicheres und gewandtes Auftreten

- Zuverlässigkeit und Engagement
- Selbstständiges Arbeiten und Organisationsgeschick
- Sicherer Umgang mit MS-Office und Lotus Notes

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 5 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 33/13 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:**

Sachbearbeitung Ausländerangelegenheiten

Abteilung Ausländerangelegenheiten
Befristet bis 31.12.2019. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 33/14

Aufgaben u.a.:

- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel inklusive der Überträge
- Anträge auf Erteilung und Verlängerung von Arbeitslaubnissen
- Beantwortung von Anträgen betreffend des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt
- Bearbeitung von Visa-Angelegenheiten
- Durchführung von Anhörungsverfahren
- Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten



Wir erwarten:

- Abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder Zweite juristische Staatsprüfung
- Hohes Maß an Konfliktfähigkeit und interkultureller Kompetenz
- Organisationsfähigkeit und fachliche Problemlösungskompetenz
- Überdurchschnittliches Engagement
- Sprachliche Gewandtheit in Wort und Schrift
- Freude am Umgang mit Menschen sowie ein vertieftes Interesse für die vielseitigen Belange der Ausländer/-innen in Deutschland

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 33/14 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:**

Sachbearbeitung Ausländerangelegenheiten

Abteilung Ausländerangelegenheiten
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 33/15

Aufgaben u.a.:

- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel inklusive der Überträge
- Anträge auf Erteilung und Verlängerung von Arbeitserlaubnissen

- Beantwortung von Anträgen betreffend des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt
- Bearbeitung von Visa-Angelegenheiten
- Durchführung von Anhörungsverfahren
- Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten

Wir erwarten:

- Eine der nachfolgenden Qualifikationen:
 - Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder
 - Abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder
 - Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I mit der Bereitschaft, die Verwaltungsprüfung II zu absolvieren oder
 - Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst und der Bereitschaft, die Fortbildungsqualifizierung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen zu absolvieren oder
 - Zweite juristische Staatsprüfung
- Hohes Maß an Konfliktfähigkeit und interkultureller Kompetenz
- Organisationsfähigkeit und fachliche Problemlösungskompetenz
- Überdurchschnittliches Engagement
- Sprachliche Gewandtheit in Wort und Schrift
- Freude am Umgang mit Menschen sowie ein vertieftes Interesse für die vielseitigen Belange der Ausländer/-innen in Deutschland

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.



Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 33/15 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Bürgeramt:**

Grundsatzsachbearbeitung

Abteilung Ausländerangelegenheiten, Sachgebiet humanitäre Aufenthaltstitel
Kennziffer 33/17

Aufgaben u.a.:

- Grundsatzsachbearbeitung humanitärer Aufenthaltstitel
- Erteilung und Ablehnung von Aufenthaltstiteln, Arbeitserlaubnissen, Ausweisungen und Abschiebungen
- Sicherheitsbefragungen im Rahmen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes
- Verwaltungsstreitverfahren
- Entscheidung über die Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose, Ausweisen für Flüchtlinge, Ausweisen für Ausländer, Passersatzpapiere
- Entscheidung über die Streichung einer Wohnsitznahmeverpflichtung

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder zweite juristische Staatsprüfung
- Verantwortungsvolles und selbstständiges Handeln
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches Ausdrucksvermögen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Multikulturelle Kompetenz

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

**Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw.
Entgeltgruppe 10 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 33/17 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Feuerwehr:**

Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerwehr als Brandoberinspektor/-in

Einsatz – Dienstbetrieb
Kennziffer 37/09

Ausbildungsbeginn ist voraussichtlich der 01.04.2019

Aufgaben u.a.:

Nach absolvierter Ausbildung versehen Sie Schichtdienst in einer Wachabteilung. Neben einer Verwendung in den Werkstätten, einem Sachgebiet oder ggf. auch in der Feuerwehrleitstelle verlangt der Einsatzdienst Ihre Mitarbeit bei:

- der Rettung von Personen und Tieren aus Notlagen
- der Brandbekämpfung
- der Sicherung und Bergung von Sachgütern
- Unwettereinsätzen
- der Beseitigung allgemeiner Gefahrenzustände
- der Beseitigung von Umweltgefahren
- der allgemeinen Hilfe
- ...und vieles mehr!

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium in einer technischen Fachrichtung (z. B. Sicherheitstechnik, Verfahrenstechnik, Chemie, Bauingenieurwesen, Maschinenbau)
- Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen
- Erfüllung der gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzungen
- Führerschein Klasse B
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität
- Gerne nehmen wir auch Bewerbungen von bereits fertig ausgebildeten Brandoberinspektorinnen und Brandoberinspektoren mit abgeschlossener Laufbahnausbildung des dritten Einstiegsamtes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr entgegen.

Wir bieten:

Entgeltgruppe 9 b TVöD



Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 37/09 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 37/10 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Feuerwehr:**

Nachwuchskräfte für die Berufsfeuerwehr als Brandmeister/-in

Einsatz – Dienstbetrieb - Wachabteilung
Kennziffer 37/10

Ausbildungsbeginn ist voraussichtlich der 01.04.2019

Aufgaben u.a.:

- Nach absolvierter Ausbildung versehen Sie Schichtdienst in einer Wachabteilung. Neben einer Verwendung in den Werkstätten, einem Sachgebiet oder ggf. auch in der Feuerwehrleitstelle verlangt der Einsatzdienst Ihre Mitarbeit bei:
- der Rettung von Personen und Tieren aus Notlagen
- der Brandbekämpfung
- der Sicherung und Bergung von Sachgütern
- Unwettereinsätzen
- der Beseitigung allgemeiner Gefahrenzustände
- der Beseitigung von Umweltgefahren
- der allgemeinen Hilfe
- ...und vieles mehr!

Wir erwarten:

- Abgeschlossene, für die Berufsfeuerwehr geeignete Berufsausbildung; Abschluss mindestens mit der Gesamtnote „3“ bzw. „befriedigend“
- Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen
- Erfüllung der gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzungen
- Führerschein Klasse B
- Möglichst Nachweise über Sportprüfungen (Sportabzeichen, Schwimmprüfungen)
- Leistungsbereitschaft und Flexibilität
- Gerne nehmen wir auch Bewerbungen von bereits fertig ausgebildeten Brandmeisterinnen und Brandmeistern mit abgeschlossener Laufbahnausbildung des zweiten Einstiegsamtes in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr entgegen.

Wir bieten:

Besoldungsgruppe A 7 LBesO

Wir suchen Verstärkung für unser **Schulamt:**

Sachgebietsleitung Schulamt

Abteilung Verwaltung und Schulorganisation, Schulbau und Schulbetrieb,
Sachgebiet Verwaltung, Haushalt und Personal
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 40/10

Aufgaben u.a.:

- Leitung des Sachgebiets Verwaltung, Haushalt und Personal inklusive der Schulsekretärinnen
- Verantwortlich für die Bereiche Personal, Haushalt, Controlling und Verwaltung des Amtes
- Geschäftsführung des Schulträgerausschusses

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang II
- Führungskompetenz sowie Organisationsvermögen
- Kommunikations- und Durchsetzungsvermögen, souveränes Auftreten und Verhandlungsgeschick
- Umfassende Kenntnisse im Personalwesen, Haushaltsrecht und in der Doppik
- Sehr gute MS-Office-Anwenderkenntnisse und SAP-Kenntnisse
- Fundierte Kenntnisse der Schulstruktur in Mainz

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung



**Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw.
Entgeltgruppe 10 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 40/10 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale Leistungen:**

Infostelle des Amtes für soziale Leistungen

Abteilung Allgemeine Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, Wohnen; Sachgebiet Allgemeine Sozialhilfe und Grundsicherung

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 50/16

Aufgaben u.a.:

- Beratung von Hilfesuchenden in allen städtischen und außerstädtischen sozialen Hilfsangeboten
- Erstberatung und Vorprüfung der Hilfebedürftigkeit über einmalige und laufende Hilfestellungen nach SGB XII sowie Prüfung der Abgrenzung zu Leistungen nach SGB II

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I
- Kenntnisse des Leistungsspektrums der sozialen Hilfen, insbesondere der Leistungen nach SGB II und XII
- Einfühlungsvermögen in die vielfältigen Problemstellungen
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
- 30 Tage Urlaub
- Jahressonderzahlung

**Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw.
Entgeltgruppe 8 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 50/16 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Schulsozialarbeiter/-in an Grundschulen

Schulsozialarbeit
Teilzeit mit 32 Wochenstunden
Kennziffer 51/39

Aufgaben u.a.:

- Beratung und Einzelfallhilfe
- Planung und Durchführung von sozialpädagogischen Gruppenangeboten und Projekten
- Vernetzung und sozialraumorientierte Arbeit
- Angebote der offenen, präventiven Freizeitpädagogik
- Elternarbeit
- Konzeptionierung von bedarfsgerechten Angeboten an Schulen

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik einschließlich staatlicher Anerkennung
- Kenntnisse in der Bildungsarbeit und Beratung
- Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern und Eltern
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Flexibilität
- Ortskenntnisse sind wünschenswert



Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 11 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders die Bewerbung von Männern, da wir bestrebt sind, den Anteil männlicher Erzieher in unseren Kindertagesstätten erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 51/39 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Pädagogische/-r Mitarbeiter/-in

Abteilung Kinder, Jugend und Senioren; Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Hechtsheim/Ebersheim
Teilzeit mit 30 Wochenstunden
Kennziffer 51/40

Aufgaben u.a.:

- Planung, Organisation und Durchführung von Angeboten, Veranstaltungen und Projekten im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Einrichtung
- Aufsuchende Arbeit in den Stadtteilen
- Einzelberatung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung bei zentralen Veranstaltungen der Abteilung, z. B. Ferienkarte, Ferienbetreuung, OPEN OHR Festival

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik einschließlich staatlicher Anerkennung
- Erfahrung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist wünschenswert
- Organisationsgeschick
- Verwaltungskennnisse sind wünschenswert
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zu Diensten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (abends und an Wochenenden)

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 11 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders die Bewerbung von Männern, da wir bestrebt sind, den Anteil männlicher Erzieher in unseren Kindertagesstätten erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 51/40 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Jugend und Familie:**

Sachbearbeitung Aufnahmebereich Kita

Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Sachgebiet Aufnahmen städtische Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 51/43



Aufgaben u.a.:

- Anmeldungen und Aufnahmen in bestimmten städtischen Kitas
- Berechnung von Elternbeiträgen für Krippen und Horte
- Führen von Wartelisten, Belegungsmeldungen unter anderem im EDV-Programm Nordholz
- Bearbeitung von Erlassanträgen gemäß § 90 SGB VIII und Anträgen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Vorbereitung für den Einzug rückständiger Elternbeiträge durch die Stadtkasse
- Zusammenarbeit mit den städtischen Kindertagesstätten
- Allgemeine Verwaltungsarbeiten, Bearbeitung von Anfragen

Wir erwarten:

- Eine der nachfolgenden Qualifikationen:
 - Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder
 - Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossener Verwaltungslehrgang I oder
 - abgeschlossene Ausbildung als Kauffrau/-mann für Büromanagement mit der Bereitschaft, den Verwaltungslehrgang I zu absolvieren
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick
- Schnelle Auffassungsgabe
- Gute MS-Office Anwenderkenntnisse
- SAP- und d.3-Anwenderkenntnisse sind wünschenswert
- Erfahrungen in der Arbeit im Kita-Bereich sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 a TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 51/43 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere Kindertagesstätte Provisorium Windmühlenstraße:

Stellvertretende Leitung Interims-Kita Windmühlenstraße

Kindertagesstätte Provisorium Windmühlenstraße
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 51/44

Vier Gruppen mit kleiner Altersmischung für insgesamt 60 Kinder von acht Wochen bis sechs Jahren, davon insgesamt 28 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Alle Kinder können ganztags betreut werden. Die Einrichtung ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Das Provisorium wird mit Fertigstellung der Kindertagesstätte Neutorschule aufgelöst.

Aufgaben u.a.:

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von acht Wochen bis sechs Jahren
- Elternarbeit
- Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von 14 Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit der Leitung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in oder vergleichbare sozialpädagogischer Qualifikation jeweils mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Kita-Bereich
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von acht Wochen bis sechs Jahren
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Organisationsgeschick
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen (z.B. Nordholz) sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung



Entgeltgruppe S 8 a TVöD (bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen Eingruppierung in S 9 TVöD möglich)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders die Bewerbung von Männern, da wir bestrebt sind, den Anteil männlicher Erzieher in unseren Kindertagesstätten erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 51/44 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unsere **Kindertagesstätte Am Zollhafen:**

Stellvertretende Leitung Kindertagesstätte Am Zollhafen
Kindertagesstätte Am Zollhafen
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 51/45

Sieben Gruppen mit kleiner Altersmischung für insgesamt 105 Kinder von acht Wochen bis sechs Jahren, davon insgesamt 49 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Alle Kinder können ganztags betreut werden.
Die Einrichtung ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Aufgaben u.a.:

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von acht Wochen bis sechs Jahren
- Elternarbeit
- Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von 24 Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit der Leitung

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in oder vergleichbare sozialpädagogischer Qualifikation jeweils mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Kita-Bereich
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von acht Wochen bis sechs Jahren
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Organisationsgeschick
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen (z.B. Nordholz) sind wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe S 9 TVöD (bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen Eingruppierung in S 15 TVöD möglich)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders die Bewerbung von Männern, da wir bestrebt sind, den Anteil männlicher Erzieher in unseren Kindertagesstätten erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 51/45 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Bauamt:**

Amtscontroller/-in Bauamt

Abteilung Verwaltung
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 60/07

Aufgaben u.a.:

- Controlling der technischen Ämter (investiv und konsumtiv)
- Zeitnahe Überwachung und Steuerung der Budgets
- Berichtswesen
- Erstellen von Abweichungsanalysen
- Doppische Haushaltsplanung
- Jahresabschlüsse
- Vorlagen an städtische Gremien
- Koordination aller haushaltsrelevanten Aufgaben zwischen den Fachämtern und der Finanzverwaltung



Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossener Verwaltungslehrgang II oder abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaftslehre
- Umfassende Kenntnisse der Doppik sind wünschenswert
- SAP-Kenntnisse, "Session"-Kenntnisse sind wünschenswert
- MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative, Engagement und Motivation, Resilienz
- Kommunikations-, Moderations- und Teamfähigkeit sowie eigenverantwortliche Arbeitsweise

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 60/07 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Stadtplanungsamt:**

Abteilungsleitung

Abteilung Straßenverkehrsbehörde
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 61/10

Aufgaben u.a.:

- Leitung der neuen Abteilung mit den Aufgabenbereichen Baustellenmanagement und Verkehrsordnung
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes eines „dynamischen Baustellenmanagements“ und der damit einhergehenden organisatorischen Änderungen
- Vertretung der Abteilung bei interkommunalen Facharbeitskreisen
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit für städtische Tiefbaumaßnahmen
- Bearbeitung von Anfragen grundsätzlicher Art

Wir erwarten:

- Befähigung für das vierte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder Befähigung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit der Bereitschaft zur Weiterqualifizierung für das Statusamt A 14 LBesO oder abgeschlossenes Hochschulstudium als Ingenieur/-in in den Studiengängen Infrastrukturmanagement, Tiefbau oder Verkehrswesen
- Mehrjährige Berufserfahrung in den Aufgaben- und Rechtsgebieten
- Mehrjährige Führungserfahrung
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen sind wünschenswert
- Organisationsgeschick
- Kommunikationsfähigkeit

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 14 LBesO bzw. Entgeltgruppe 13 TVöD (vorbehaltlich der Bewertung durch die Bewertungskommission)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 61/10 an:



Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 67/14 an:

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**

Sachbearbeitung Grünunterhaltung und Baumpflege
Abteilung Grünunterhaltung und Baumpflege
Im Fall des Freiwerdens der Stelle. Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 67/14

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Aufgaben u.a.:

- Erstellung von Leistungsverzeichnissen zur Vergabe von Jahresgrünpflegeverträgen einschließlich deren Überwachung und Abrechnung
- Planung, Ausschreibung und Bauleitung von Projekten des Garten- und Landschaftsbaus
- Bearbeitung von Schadensfällen an Bäumen
- Sonderbaumaßnahmen und Sonderprojekte
- Fortschreibung betriebswirtschaftlicher Erhebungen
- Bescheidung im Rahmen der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes in Mainz

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung oder Landespflege
- Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit
- Sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Gute MS-Office Anwenderkenntnisse
- Führerschein Klasse B
- Mehrjährige Berufserfahrung ist wünschenswert

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 10 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**

Sachgebietsleitung Verwaltungs- und Verdingungsangelegenheiten

Abteilung Allgemeine Verwaltung
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 70/04

Aufgaben u.a.:

- Leitung des Sachgebietes
- Vergabeangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Durchführung von Vergabeverfahren (ausgenommen bautechnischer Bereich)
- Einkauf für den nichttechnischen Bereich (Dienst- und Schutzkleidung sowie Arbeitsschutzausrüstung etc.)
- Allgemeine Vertrags- und Verwaltungsangelegenheiten
- Hausverwaltung (Pforte, Hofdienst, Kleiderkammer, Gebäudereinigung)
- Kantinenverwaltung

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Langjährige Verwaltungserfahrung
- Gute Kenntnisse in den Bereichen VOL/VgV, BGB, Unfallverhütungsvorschriften
- Personalführungskompetenz
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Verhandlungsgeschick
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und flexible Arbeitsweise
- Sicheres Auftreten
- Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)



- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD (vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung durch die Bewertungskommission)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 70/04 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unseren **Entsorgungsbetrieb:**

Sachbearbeitung Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
Im Fall der Inanspruchnahme von Elternzeit, befristet für die Dauer der Inanspruchnahme von Elternzeit.
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer 70/05

Aufgaben u.a.:

- Pädagogische Mitarbeit im Umweltbildungszentrum (UBZ) der Stadt Mainz
- Mitarbeit im Umweltinformationszentrum (UIZ) der Stadt Mainz
- Abfallpädagogik für Bildungseinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. MainzerMüllMagazin, Homepage, Printmedien, Presstexte, -mitteilungen und öffentliche Bekanntmachungen)
- Beschwerdemanagement und Abfallberatung
- Korrespondenz und Berichtstätigkeit

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium im naturwissenschaftlichen Bereich (Umweltwissenschaften, Geographie, Biologie, Umwelttechnik, Abfall-/Entsorgungstechnik oder vergleichbar) mit pädagogischen Kenntnissen oder abgeschlossenes Studium im pädagogischen oder journalistischen Bereich mit Kenntnissen in den oben genannten Aufgabengebieten

- Berufserfahrung in der Entsorgungswirtschaft ist wünschenswert
- Gute pädagogische Kenntnisse
- Sehr gute schriftliche Ausdrucksformen
- Organisationsgeschick und Teamfähigkeit
- Gute MS-Office-Anwenderkenntnisse
- Sicheres und freundliches Auftreten
- Führerscheinklasse B

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9 b TVöD (Neubewertung erforderlich)

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer 70/05 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Wir suchen Verstärkung für unser **Jobcenter:**

Fachassistentenz Leistungsgewährung SGB II

Leistungsbereich SGB II
Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen.
Kennziffer JC/07

Aufgaben u.a.:

- Beratung, Antragsannahme, -bearbeitung, Entscheidung und Zahlbarmachung passiver Leistungen nach SGB II in Fällen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (insbesondere Fortzahlungsanträge)
- Zusammenarbeit mit Dritten (vor allem anderen Leistungsträgern)



- Bestandsarbeiten mit mittlerem Schwierigkeitsgrad (z.B. Datenabgleich nach § 52 SGB II, Anrechnung von Einkommen)

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I
- Grundkenntnisse der Produkte, Programme und Verfahren im Aufgabengebiet sind wünschenswert
- Grundkenntnisse der relevanten Rechtsgrundlagen im Aufgabengebiet (einschließlich der angrenzenden Rechtsgebiete)
- Fundierte Kenntnisse der Büroorganisation, MS-Office-Anwenderkenntnisse

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

***Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw.
Entgeltgruppe 9 a TVöD***

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 20.07.2018 unter Angabe der Kennziffer JC/07 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine [Newsletterfunktion](#) das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.